



Erscheint Dienstag und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 58.

Schlawa, den 21. Juli.

1882.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 254)

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. Js. will Ich dem Kreise Schlawa, Regierungsbezirk Cöslin, behufs des Grundverwerbs für die Chausseeanlage, welche derselbe von dem Bahnhofs Schübben-Zanow über Rukhagen bei Rügenwalde zum Anschluß an die Carwitz-Rügenwalder Chaussee herzustellen beabsichtigt, das Enteignungsrecht verleihen. Zugleich genehmige Ich, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 97) angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die bezeichnete neue Chaussee zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Berlin, den 5. Juni 1882.

gez. **Wilhelm.** ggez. Maybach.

In den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 10. April 1872 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. Juli 1882.

Der Regierungs-Präsident. von Auerswald.

No. 255) Auf den Grund des § 61 des Statuts der Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cöslin vom 25. April 1871 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 25 für 1871) wird nach Anhörung der Kreis-Vorstände am 8. Juni 1871

und Kassen-Kuratoren in Abänderung bzw. Ergänzung des vorgedachten Statuts und dessen Nachtrages vom 25. August 1876 Folgendes bestimmt:

Die Beitragspflicht zur Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des diesseitigen Regierungs-Bezirks erstreckt sich auf alle öffentlichen Elementar-Lehrerstellen, die ihren Inhabern nicht das Recht und die Pflicht zum Beitritt zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt auferlegen.

Für diese Stellen, mögen dieselben für sich dastehen oder mit anderen Anstalten (höheren Lehr-Anstalten zc. — als Fortschulen zc.) verbunden sein, sind die Beiträge aus dem Stelleneinkommen nach § 18 des Statuts, sowie diejenigen der Gemeinden zc. nach § 19 daselbst aus den Gemeinde- zc. Kassen auch dann zu zählen, wenn eine dieser Stellen zufällig durch ein Mitglied der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt besetzt ist.

Im letzteren Falle scheidet es dem betreffenden Lehrer frei, durch Zahlung der persönlichen Beiträge, als Eintrittsgeld, Gehalts-Verbesserungsgeld zc., auch die Mitgliedschaft bei der Elementar-Witwen- und Waisen-Kasse zu erwerben.

Ist jedoch eine Lehrer- (Rektor-) Stelle organisch und nicht bloß vorübergehend mit einer Predigerstelle verbunden, so ist diese Stelle von dem Wirkungsbereiche der Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisen-Anstalt ausgeschlossen und kann auch von dem Inhaber der Beitritt zu letzterer künftig nicht gestattet werden.

Von dem Wirkungsbereiche der Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisen-Anstalt sind ferner solche Lehrerstellen ausgeschlossen, welche bestimmungsmäßig und dauernd mit Lehrerinnen besetzt werden.

Der § 6 des Statuts wird wie folgt abgeändert:

§ 6. Gestatteter Beitritt.

Der Beitritt zur Kasse ist gestattet:

- den wissenschaftlich gebildeten Lehrern an gehobenen Elementarschulen, wenn sie nicht durch Beitritt zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt oder zu einer besonderen mit der Schule, an welcher sie angestellt sind, verbundenen Kasse für ihre Familie Fürsorge treffen können;
- den an den nicht staatlichen höheren Lehranstalten selbst angestellten Elementar- und technischen Lehrern soweit diese nicht berechtigt und verpflichtet sind, der Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, oder keine Gelegenheit haben, durch eine etwa mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Witwen und Kinder zu sorgen.
- denjenigen Elementarlehrern, welche an Elementarschulen angestellt sind, die mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen zc. verbunden sind, insoweit es sich nicht um Lehranstalten handelt, welche zur Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse beitragspflichtig sind. Hierher sind ständische Arbeitsanstalten, Taubstumm-Institute zc., überhaupt Stiftungen zu rechnen, welche die Rechte einer juristischen Person haben.

Die Bestimmung des § 6 zu d des Statuts kommt in Wegfall.

§ 17 Absatz 1 des Statuts erhält folgende Fassung:

Die Kassenmitglieder zahlen von jeder über den Minimalbesoldungslohn hinaus eintretenden Gehalts-Verbesserung einen einmaligen Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages. Zur Zahlung selbst kann jedoch von der königlichen Regierung eine von dem Zeitpunkte der Gehaltsverbesserung laufende Frist bis zu einem Jahre mit verschiedenen Zahlungsterminen bewilligt werden.

Ausgenommen von diesem Abzuge sind:

- 1. einmalige oder auf bestimmte Zeit bewilligte persönliche Zulagen,
- 2. Werthserhöhungen der vorhandenen Natural-Dotationen und
- 3. Zulagen, welche zur Erreichung des Minimalgehaltes nothwendig sind.

Cöslin, den 23. Mai 1882.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
gez. v. Auerwald. Böttcher. Mez.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cöslin vom 8. Juni 1871 wird hiermit auf Grund des § 61 des gedachten Statuts von mir bestätigt.

Berlin, den 9. Juni 1882.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: gez. Bachhausen.

No. 256) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862.

Die Zinscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1882 bis 29. Juni 1892 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden vom 5. Juni d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a./Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebendort und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talon eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einer doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. Mai 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Prioritätsobligationen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Cörlin, Jorkenburg, Leba, Pöllnow, Polzin, Ragebuhr und Zanow, bei den königlichen Forstkassen zu Callies, Mügenwalde und Terpelburg und bei der Hafensbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 24. Mai 1882.

Königliche Regierung.

No. 257) Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro. 1882 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten fünfjährigen Pferden sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 3. Juli in Cörlin a./Pers., den 24. Juli in Dramburg, den 25. Juli in Neulettin, den 26. Juli in Borsich, den 5. August in Lauenburg, den 7. August in Stolp und den 8. August in Cöslin.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Zahlung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenscher vom Ankauf ausgeschlossen und es sich empfehlen hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 3 Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Gültigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglich mitgebracht werden.

Berlin, den 6. März 1882.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Rauch. Graf v. Klinkowstroem.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 25. März 1882.

Der Regierungs-Präsident. v. Auerwald.

Bekanntmachung. Mittwoch den 26. d. Mts Nachmittags 2 Uhr soll von Station 0,3 bis Station 1,1 bei Stadt Schlawe Ranquetierde an Ort und Stelle auf der Quagower-Chaussee an den Meißelbleienden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden

Schlawe, den 20. Juli 1882.

Die Chausseeverwaltung. Werkmeister, Kreiswegemeister.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3gespaltene Corpuszeile oder deren Raum 10 Pf., für Auswärtige 15 Pf.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das den Eigenthümer Johann Stüwe'schen Eheleuten gehörige, in Neu-Bewersdorff belegene, im Grundbuche von Neu-Bewersdorff Band II Blatt No. 42 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 13. September 1882 Vormittags 11 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 11 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 60 Ar 30 [] Meter.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt bezw. 10 Mark 50 Pf. und 45 Mark.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Rechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Die Auszüge aus den Steuerrollen und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserer Gerichtsschreiberei, Zimmer No. 10 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 16. September 1882 Mittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 11 verkündet werden.

Schlawa, den 14. Juli 1882.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der Büdner Johann Villnow zu Neu-Schlavin, vertreten durch den Rechtsanwalt Goldstein zu Rügenwalde,

hat das Aufgebot der in dem Grundbuche von Neu-Schlavin Band I Blatt No. 18 Abtheilung III No. 1 auf Grund der Schulbuckunde vom 2. Juli 1836 für den Bauern Carl Schmidt zu Schlavin als Vormund der Bauer Müller'schen Kinder zu Sydow eingetragenen und von dort auf Band I Blatt No. 54 des Grundbuches von Neu-Schlavin in Abtheilung III No. 1 übertragenen Post von noch 6 rthl. 17 sgr. 10 1/2 pf. Darlehn nebst 5 % Zinsen (Rest einer Darlehnsforderung von 70 rthl. und Zinsen) mit der Behauptung beantragt, daß diese Post getilgt und der eingetragene Gläubiger bez. dessen Rechtsnachfolger verstorben bez. ihm der Person und dem Aufenthalt nach unbekannt seien.

Es werden demgemäß die Inhaber der vorbezeichneten Restpost aufgefordert, ihre Rechte an derselben spätestens in dem auf

den 13. October 1882

Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Post ausgeschlossen und die Post im Grundbuche gelöscht werden wird.

Rügenwalde, den 17. Juni 1882.

Königliches Amtsgericht.

Hausfrauen prüfet!

Durch die Anwendung der Amerikanischen



Brillant-Glanz-Stärke

(frei von allen schädlichen Substanzen)

von Fritz Schulz jun. in Leipzig

ist das Geheimniß gelöst, der Wäsche ohne jeden Zusatz eine blendende Weiße, brillanten Glanz, sowie elastische Steifheit zu verleihen. Diese Stärke ist das „Non plus ultra“ der Neuheit; durch dieselbe wird vieler Aerger um verlorene Mühe erspart; denn, überraschend in ihrer Wirkung, ist durch die beigegebene einfache Gebrauchsanweisung selbst der ungeübten Hand ein sicherer, nie geahnter Erfolg garantirt.

Das Packet dieser Stärke kostet nur 20 Pfennige und ist in allen Städten in fast allen besseren Colonialwaaren-, Droguen- und Seifen-Handlungen zu haben. Zum Schutz vor Täuschungen ist jedes Packet mit obigem Fabrikzeichen versehen!

Vin wieder im Besitz von **Strohdecken** und offerire dieselben zu dem früheren Preise.

Rothecken

von 50 Pf. an, bei 60 Ctm. Länge, empfiehlt die Capetenhandlung von **A. Lorenz, Maler.**

Zahnhalbänder,

bewährt seit dreißig Jahren, Kindern das Zahnen leicht und schmerzlos zu befördern, können allen Müttern nicht genug empfohlen werden. Preis 1 M., **Gebüder Gekrig, Hoflieferanten und Apotheker, Berlin, Besselftr. 16.**

In Schlawa zu haben bei

H. Hackbarth.

Dom. Segenthin sucht zum 1. October d. Js. einen tüchtigen, fleißigen Kuhfütterer, kann verheirathet sein.

Freiwillige

Versteigerung!

Am Mittwoch den 26. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr

werde ich hierselbst — auf der Koppel bei der Reitbahn —

zwei etwa 3 bis 4 und resp.

4 bis 5 Jahr alte Pferde

gegen baare Zahlung öffentlich versteigern.

Gatzlaff,

Gerichtsvollzieher.

Möbel! Möbel!

antique in Eichenholz für herrschaftliche Zimmereinrichtungen; sowie moderne Möbel, in Rußbaum und Mahagoni, nach den neusten Zeichnungen stilkrecht selbst gearbeitet, hält stets auf Lager, oder fertigt auf Bestellung in kürzester Zeit zu soliden Preisen

die Holzbearbeitungsfabrik

von

W. Rexhausen

in Belgard.

Für Mancher

erlaube ich mir als ganz besonders preiswerth meine so sehr beliebt geordnete

große Siegfried-Cigarre

en detail p. 100 Stück M. 5.— zu empfehlen. **M. Litten.**

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die der Wittve des Schuhmachers Carl Gottlieb Drezeffowsky und deren Sohn Carl Johann Friedrich Drezeffowsky gehörigen, in Schlawa belegenen, im Grundbuche der Schlauer Häuser Band IV Blatt No. 92 und der Schlauer Gärten Band V Blatt No. 219 verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 7. September 1882 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 11 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist zu 2: 3 Ar 60 [M].

Von dem Hause No. 92 unterliegen der Grundsteuer keine Flächen.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem die Grundstücke zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden sind, beträgt:

Grundsteuerreinertrag des zweiten Grundstücks: $\frac{42}{100}$ Thaler.

Gebäudesteuerutzungswerth des ersteren: 100 Mark.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Die Auszüge aus den Steuerrollen und die beglaubigten Abschriften der Grundbuchblätter können in unserer Gerichtsschreiberei, Zimmer No. 10, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 9. September 1882 Mittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 11 verkündet werden.

Schlawa, den 7. Juli 1882.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche noch mit den, am 1. d. Mts. fällig gewesenem Zinsen für, von der Stadt Schlawa entlichene Capitalien, sowie mit der Pacht für gepachtete Aecker und Wiesen im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rückstände binnen 6 Tagen bei Vermeidung der Klage an unsere Stadthauptkasse zu berichtigen.

Die Herrn Gemeinde-Vorsteher werden dienstergebenst ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ihren Ortschaften in ortsüblicher Weise zur Kenntniß ihrer Einwohner bringen zu lassen.

Schlawa, den 13. Juli 1882.

Der Magistrat.

Muffenröhren,

3 bis 6 Zoll weit,

Drainröhren, Dachsteine,
Mauersteine,
Brunnensteine zc.

sind auf meiner Ziegelei vorräthig.

G. Lieder,
Schlawa.

Ein leichter **Reisewagen** steht zum Verkauf bei **G. Lieder,**
Schlawa.

Wer seinen Körper frisch und gesund erhalten will, Sorge für eine geregelte Verdauung und Ernährung, und beseitige Störungen nur mit Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen.

Den geehrten Bewohnern der hiesigen Stadt und Umgegend zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich mich hieselbst, nachdem ich seit bereits $2\frac{1}{2}$ Jahren bei dem Töpfermeister Herrn Salomon gearbeitet, als

Ofenseger

im Hause des Ackerbürgers Schröder, Bergstraße Nr. 9, etablirt habe.

Indem ich um gütige Aufträge ergehenst bitte, sichere ich den mich Beehrenden bei prompter und guter Ausführung die billigsten Preise zu.

Schlawa, den 11. Juli 1882.

H. Koglin,
Ofenseger.

Am Sonntag den 23. Juli cr.
Nachmittags 4 Uhr

soll auf der hiesigen Munde ein Probeschießen mit dem Raketen-Rettungs-Apparat abgehalten werden, was wir hiermit allen Freunden unseres Vereins ergebenst anzeigen.

Kügelwalde, den 15. Juli 1882.

Der Vorstand

des Local-Vereins zur Rettung
Schiffbrüchiger.

Hiermit nehme ich die Beleidigung gegen den Schlossergesellen Albert Trensck zurück.

C. Pomplun.

12—15 gut erhaltene

Handfarren

zum Transport von Erde werden verlangt. Offerten erbittet

Raasch, Inspektor
in Gr.-Quásdow bei Sudow.

Dampf- Dreschmaschinen

empfehlte zur leihweisen Benutzung

Emil Freundlich,
Stolz i. Pom.

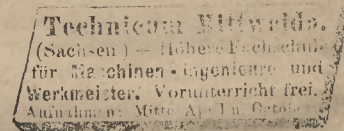
Von nachstehenden Büchern besitze noch einige Exemplare und verkaufe dieselben zu beigesezten Preisen:

Die Geheimnisse von Berlin. Histor. crimin. Sittenschilderungen aus der Reichshauptstadt von Dr. Geklein. 1056 Seiten. Statt 11 Mark nur 3 Mark.

Das sechste und siebente Buch Moïse, das ist Moïse's magische Geisterkunst, das Geheimniß aller Geheimnisse. Wort- und bildgetreu nach einer alten Handschrift. Statt 9 Mark nur 4 Mark 50 Pf.

R. Jacobs

Buchhandlung in Magdeburg.



Feuersichere Dachpappe,
Ia engl. Steinkohlentheer,
Klebemasse, Asphalt,
Drahtnägel u. Bauartikel
empfehlte billigt

Hermann Hoffmann,
Cöslin.

Ia engl.

Chloralkali

ganz vorzügliche, trockene Waare, bei **M. Litten.**

Bergmann's

Sommersprossen-Seife

zur vollständigen Entfernung der Sommersprossen, empf. a Stück 60 Pfennig

Georg Schmidhals, Kügelwalde.
H. Selke, Schlawa.

Ein tüchtiger **Lohgerber** wird unter günstigen Bedingungen sofort gesucht. Verheirathete Vorzug. Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Ausführliche Prospeete mit den ärztlichen Urtheilen sind gratis, sowie die ächten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen per Schachtel M. 1.— erhältlich in den bekannten Apotheken.